



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 1/2006 vom 02.01.2006

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Aktenzeichen: 63 DH 05659/2005/71 -

Seite 2

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum

Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Bassum
Bebauungsplan Nr. 2 (1/30) „Auf dem Brink“ - 1. Änderung-

Seite 2-3

Stadt Syke

Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen
in der Stadt Syke im Jahre 2006

Seite 4

Haushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2006

Seite 4-6

Samtgemeinde Kirchdorf

Gemeinde Barenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2006

Seite 6-7

Gemeinde Freistatt

Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2006

Seite 7-8

Gemeinde Varrel

Haushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2006

Seite 8-10

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 22.12.2005 - Aktenzeichen: 63 DH 05659/2005/71 -

Frau Anette Meyer hat die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit 330kW, Typ ENERCON E-33, einem Rotordurchmesser von 33,40 m, einer Nabenhöhe von 49,92 m und einer Gesamthöhe von 66,62 m nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Campen
Flur	1
Flurstück	4

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

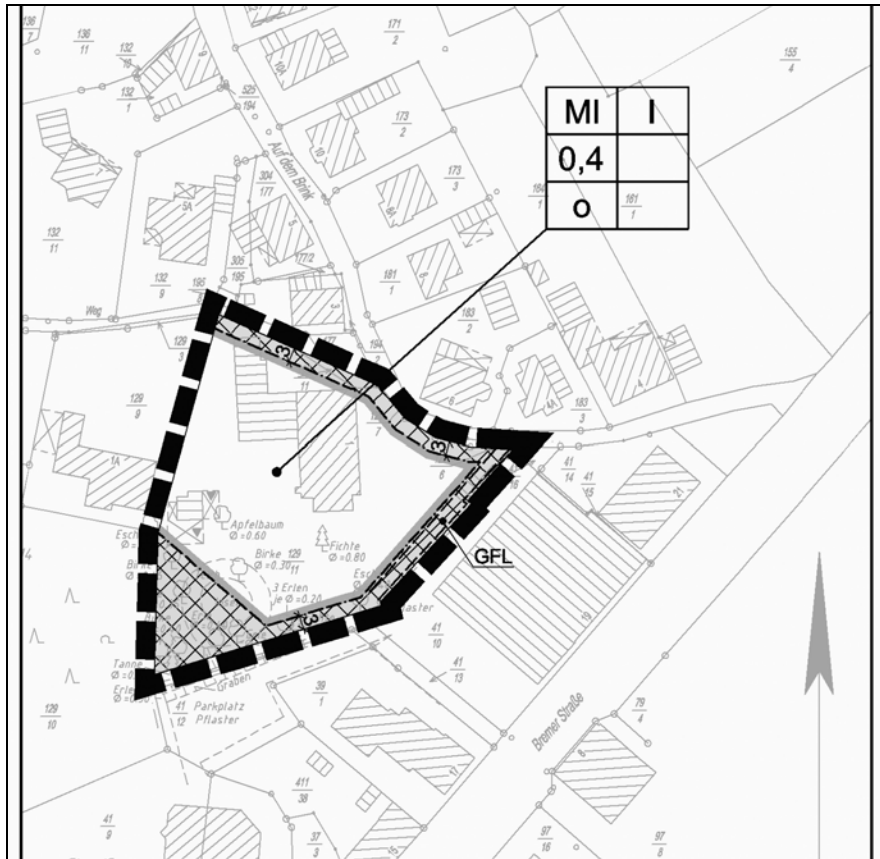
Stadt Bassum

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Bassum Bebauungsplan Nr. 2 (1/30) „Auf dem Brink“ - 1. Änderungs-

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 20.12.2005 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 2 (1/30) „Auf dem Brink “ als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung dieses Bebauungsplanes umfasst den Grundstücksbereich des Wohngebäudes „Auf dem Brink “ mit den Flurstücken 129/11 (teilw.) und 195/11, Flur 14, Gemarkung Bassum. Durch die Änderung wird die überbaubare Fläche geringfügig erweitert. Der Änderungsbereich ist in dem nachfolgend abgebildeten Lageplan schwarz umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/30) „Auf dem Brink“ gem. § 10 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen -, Alte Poststraße 14, Zimmer 21, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Hinweise :

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/30) „Auf dem Brink“ eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bassum, 22.12.2005

Stadt Bassum
Der Bürgermeister
- Bäker -

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf **27.836.200 EURO**

in der Ausgabe auf **27.836.200 EURO**

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf **9.205.700 EURO**

in der Ausgabe auf **9.205.700 EURO**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 568.800 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Umschuldung wird auf 4.048.900 Euro festgesetzt.

IV

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.250.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.

für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.

Gewerbsteuer 380 v.H.

Syke, den 15.12.2005
gez. Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

L.S.

Die aufgrund der §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352), erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung 2006 der Stadt Syke hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 22.12.2005, AZ: FD 15-916-912, erteilt.

Der Haushaltsplan 2006 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der NGO vom Tage nach der Bekanntmachung an 7 Werktagen (ausser samstags) im Rathaus Syke, Kirchstr. 4, 28857 Syke, Zimmer 1.45 und 1.46,

von Montag bis Freitag in der Zeit von
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Syke, 23.12.2005
gez. Dr. Behrens
Bürgermeister

Samtgemeinde Kirchdorf Gemeinde Barenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352) hat der Rat der Gemeinde Barenburg in seiner Sitzung am 19.12.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.356.300 €
in der Ausgabe auf	1.356.300 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	109.600 €
in der Ausgabe auf	109.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 225.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

Barenburg, den 19.12.2005
Gemeinde Barenburg
Meyer Nöhre
Bürgermeister Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 22.12.2005 (FD 15-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushalts-satzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 23.12.2005
Nöhre
Gemeindedirektor

Gemeinde Freistatt

Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352) hat der Rat der Gemeinde Freistatt in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	202.700 €
in der Ausgabe auf	202.700 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	14.900 €
in der Ausgabe auf	14.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 33.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.

Freistatt, den 14.12.2005

Gemeinde Freistatt
Kolwei
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 20.12.2005 (FD 15-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 23.12.2005

Kolwei
Bürgermeister

Gemeinde Varrel

Haushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352) hat der Rat der Gemeinde Varrel in seiner Sitzung am 05.12.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	697.200 €
in der Ausgabe auf	697.200 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	129.800 €
in der Ausgabe auf	129.800 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 21.200 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 116.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

Varrel, den 05.12.2005

Gemeinde Varrel
Stieglitz
Bürgermeister

Aufgrund der §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), ist der Gesamtbetrag der Kredite (§ 2 der Haushaltssatzung) durch Verfügung des Landkreises Diepholz vom 22.12.2005 (FD 15-916-912) aufsichtsbehördlich genehmigt worden.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 23.12.2005
Stieglitz
Bürgermeister